



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Schweizerische Bundeskanzlei BK
Bundeshaus West
3003 Bern

Zürich, 14. Oktober 2015 RM/CM/sb
müller@arbeitgeber.ch

Stellungnahme zur Vernehmlassung Bundesrat/BK: Änderung der Vernehmlassungsverordnung (VIV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 1. Juli 2015 und danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf für die Änderung der Vernehmlassungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 1,8 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

1. Zusammenfassung der Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV)

Unsere Position lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Prinzipiell begrüsst der SAV den Verordnungsentwurf unter Vorbehalt einzelner Anliegen. Eine grundsätzliche Anpassung beantragen wir jedoch bei Art. 20 Ergebnisbericht.

2. Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) betrachtet das Vernehmlassungsverfahren als unverzichtbares Instrument, um bereits im Vorfeld des eigentlichen Gesetzgebungsverfahrens sowohl die Interessenlagen als auch das praktische Know-how der betroffenen Kreise abzuholen sowie die praktische Durchführbarkeit eines Gesetzesvorhabens zu testen. Das Vernehmlassungsverfahren hat im Gesetzgebungsverfahren somit einen grossen Stellenwert. Gleichzeitig ermöglicht es, die politischen Erfolgchancen des Projektes im weiteren Gesetzgebungsprozess besser abschätzen zu können. Die Möglichkeit zur Teilnahme an Vernehmlassungen gehört zu den verfassungsmässig garantierten politischen Rechten, analog dem Initiativ-, Petitions- oder Referendumsrecht (gemäss Art. 147 BV). Ver-

Vernehmlassungen ermöglichen es – soweit deren Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden –, einen breit abgestützten Konsens zu entwickeln. Sie vermindern dadurch Angriffspunkte einer Vorlage in der parlamentarischen Phase oder in deren Anschluss.

Als Dachorganisation der schweizerischen Arbeitgeber betrachtet es der SAV als seine Aufgabe, in seinen Vernehmlassungen die Meinungen von rund 80 regionalen und branchenspezifischen Arbeitgeberorganisationen zu konsolidieren. Er kann diese Aufgabe aber nur richtig wahrnehmen, wenn

- a) genügend Zeit für eine fundierte interne Meinungsbildung zur Verfügung steht und
- b) davon ausgegangen werden darf, dass die Stellungnahme eines Dachverbandes entsprechend der darin enthaltenen Vielzahl von Mitglieder-Verbands-Meinungen gewichtet wird.

Bezüglich beider Voraussetzungen konnte die Vernehmlassungspraxis in den letzten Jahren nicht immer befriedigen. So gewannen wir nach Lektüre der Ergebnisberichte mehrfach den Eindruck, dass die Vernehmlassungen eher gezählt als – wie in Art. 8 VIG vorgeschrieben – gewichtet wurden. Damit werden insbesondere die Stellungnahmen der Dachverbände entwertet, in denen die Meinungen einer Vielzahl von Branchen- und Regionalverbänden verdichtet sind. Der SAV erwartet deshalb, dass bei der Auswertung die Vernehmlassungen entsprechend den dahinter stehenden Kräften und Organisationen gewichtet werden.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ad Art. 6 Abs.1 lit. b

Angemessene Fristen sind eine Grundvoraussetzung für fundierte Stellungnahmen der interessierten Kreise. Wie ausgeführt, ist die ordnungsgemässe Durchführung der Vernehmlassung ein wesentliches Element in unserem Gesetzgebungsverfahren, welches die politische Akzeptanz einer Lösung stärkt. Den Adressaten steht nur wenig Zeit zur Verfügung, sich mit den vorgeschlagenen Anpassungen eines neuen Gesetzes auseinanderzusetzen. Bei komplexen Vorlagen akzentuiert sich dieses Problem noch zusätzlich. Fristverkürzungen nach Art. 7 Abs. 3 VIG müssen darum die absolute Ausnahme bleiben. So soll nur, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies rechtfertigen, davon abgewichen werden dürfen.

Ad Art. 20 Ergebnisbericht

Eine grosse Schwäche bei der heutigen Auswertung von Vernehmlassungen ist es, dass der Ergebnisbericht keine Gewichtung der Stellungnahmen und dessen vertretenen Positionen vornimmt und auch keine qualitativen Aspekte berücksichtigt. Somit wird das oben genannte Ziel der Integration von referendumsfähigen Kräften und Expertenwissen nur mangelhaft erreicht.

Für den SAV ist die Gewichtung von Stellungnahmen im Vernehmlassungsprozess von herausragender Bedeutung. Strategie und Aktivitäten des SAV werden von der Schweizer Wirtschaft basisdemokratisch entwickelt. Unter anderem werden die Mitglieder in internen Vernehmlassungen sowie über Arbeitsgruppen und Entscheidungsträgern zu ihrer Meinung zu politischen Sachgeschäften befragt. In Arbeitsgruppen sitzen wiederum Fachspezialisten der Verbände und Unternehmen ein, welche wertvolles Fachwissen und insbesondere auch Praxiserfahrung aus den jeweiligen Branchen einbringen. Somit ist sichergestellt, dass der SAV eine tragfähige, breit abgestützte und praxisbezogene Positionen vertritt. Da diese Positionen von Wirtschaftsverbänden in ihrer Gesamtheit getragen werden, sind diese Vernehmlassungsantworten hinsichtlich des **Standortwettbewerbs und Standortvorteils der Schweiz im internationalen Wettbewerb** von überragender Bedeutung.



Auf Grund unserer dichten internen Verfahren verzichten viele unserer Mitglieder auf die Abgabe einer eigenen Vernehmlassungsantwort. Eine konsolidierte Stellungnahme des SAV (oder anderer Dachorganisationen), welche eine breit abgestimmte Position mehrheitsfähig wiedergibt und Extrempositionen eliminiert resp. differenziert, pro und contra geglättet darstellt, darf im Vernehmlassungsprozess **nicht rein quantitativ als nur eine** Stellungnahme gewichtet werden. Dies ist in jüngster Zeit mehrfach vorgekommen und führte zu vermeidbaren Eingriffen im parlamentarischen Prozess. Eine falsche Gewichtung von Stellungnahmen, welche vertretend für eine Vielzahl von Mitgliedern erfolgen, ist zu vermeiden. Statt einer rein quantitativen Auswertung muss daher die volkswirtschaftliche Bedeutung der Vernehmlassungsteilnehmer in der Auswertung zwingend berücksichtigt werden. Ist dies nicht der Fall, stellt der Ergebnisbericht ein verzerrtes Bild dar.

Antrag: Änderung von Art. 20 Abs. 1 E-VIV

«Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich ~~und wertungsfrei~~ zusammen. Die Stellungnahmen sind auf Grund der volkswirtschaftlichen Bedeutung der von der Stellungnahme vertretenen Vernehmlassungsteilnehmer zu gewichten.»

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Prof. Dr. Roland A. Müller
Direktor

Daniella Lützel Schwab Saija
Mitglied der Geschäftsleitung